

Quelle: Mus

Deals sind nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nichtig, wenn das Bundeskartellamt nicht benachrichtigt wird.

1. Vss'en Größe nach § 41 GWB

- weltweiter Jahresumsatz aller Beteiligten >500M €
  - landesweiter Jahresumsatz eines Beteiligten >25M €
  - landesweiter Jahresumsatz eines anderen Beteiligten >5M €
- egal: Größe der Beteiligung!

2. Vss' Einfluss nach § 37 GWB auf Zielunternehmen

- Einfluss muss bestimmend sein, d.h. 25-50%
- unabh von Größe der Beteiligung auch durch control Terms!

Betroffen mglw. HTGF

--	--